Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 835**

18. Wahlperiode

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Agrarstrukturverbesserungsgesetzes

Der Landtag hat am 5. November 2026 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Agrarstrukturverbesserungsgesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Antragstellung

(1) Zur Stellung des Antrags auf Genehmigung nach § 3 sind die Vertragsparteien und derjenige berechtigt, zu dessen Gunsten der Vertrag geschlossen worden ist. Dem Antrag ist eine schriftliche oder elektronische Erklärung des Veräußerers beizufügen, ob das veräußerte Grundstück mit anderen Grundstücken des Veräußerers eine räumlich zusammenhängende Fläche im Sinne von § 1 Absatz 7 bildet oder nicht. Hat ein Notar den Vertrag beurkundet, so gilt dieser als ermächtigt, die Genehmigung zu beantragen. Liegt die Erklärung nach Satz 2 dem Notar in schriftlicher, beglaubigter oder beurkundeter Form vor, genügt es der Form, wenn diese als elektronische Abschrift von dem besonderen elektronischen Notarpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach übermittelt wird.

(2) Notare übermitteln nach Maßgabe des § 28a den Antrag nebst Anlagen auf Erteilung folgender Dokumente als elektronisches Dokument:

1. die in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannte Genehmigung,
2. das in § 5 Satz 1 und § 28 Absatz 4 genannte Zeugnis sowie
3. die in § 9 Absatz 2 genannte Bescheinigung.“

2. In § 28 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

3. § 28 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Landwirtschaftsbehörde übermittelt an den Notar nach Maßgabe des § 28a die in § 27 Absatz 2 genannten Dokumente als elektronische Dokumente. Diese elektronischen Dokumente müssen der Form des § 137 Absatz 2 der Grundbuchordnung genügen.“

4. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a Elektronische Übermittlung, Verordnungsermächtigung

(1) Anträge nebst Anlagen nach § 27 Absatz 2 sind an das besondere elektronische Behördenpostfach der Landwirtschaftsbehörde oder ihres Rechtsträgers zu übermitteln. Die für die elektronische Übermittlung erforderlichen Empfängerbezeichnungen der Genehmigungsbehörden oder ihrer Rechtsträger einschließlich der eindeutigen technischen Postfachbezeichnungen sind in einer als solche zu benennenden „Liste für den elektronischen Notar-Verwaltungs-Austausch“ leicht auffindbar auf der Internetseite des in Baden-Württemberg für das Bauwesen zuständigen Ministeriums zu veröffentlichen.

(2) Die in § 27 Absatz 2 genannten Genehmigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen sind an das besondere elektronische Notarpostfach zu übermitteln.

(3) Ein Verstoß der Landwirtschaftsbehörde gegen die Verpflichtung ab dem 1. Januar 2027 die in § 3 Absatz 1 Satz 1, § 5 Satz 1, § 9 Absatz 2 und § 28 Absatz 4 genannten Genehmigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen als elektronische Genehmigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen zu übermitteln, steht der Rechtswirksamkeit dieser Dokumente nicht entgegen.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zusätzliche elektronische Übermittlungswege für Übermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 zu bestimmen,
2. die Einzelheiten der Datenübermittlung sowie Dateiformate und Anforderungen an die Barrierefreiheit für die zu übermittelnden Dokumente festzulegen,
3. die Verpflichtung für die Notare, neben dem elektronischen Dokument oder, wenn dieses in struk-

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

turierter maschinenlesbarer Form übermittelt wird, in diesem elektronischen Dokument bestimmte Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln, zu bestimmen,

4. die Verpflichtung für die Landwirtschaftsbehörden, neben dem elektronischen Dokument oder, wenn dieses in strukturierter maschinenlesbarer Form übermittelt wird, in diesem elektronischen Dokument bestimmte Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln, zu bestimmen und
5. Regelungen für den Fall des Auftretens technischer Störungen zu treffen.“

5. In § 31 Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.

6. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Der § 28a Absatz 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.